

Das Gesetz über die Gerichtsverhandlung in Sachen des Geistigen Eigentums

Bekanntmachung vom 28.03.2007

Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Die Verhandlung in Sache des geistigen Eigentums wird durch dieses Gesetz über die Gerichtsverhandlung bestimmt. Wird es durch dieses Gesetz über die Gerichtsverhandlung nicht bestimmt, kommen die Zivil-, die Straf- oder die Verwaltungsprozessordnung zur Anwendung.

§ 2 Das Geschäftsgeheimnis in dieses Gesetz bezieht sich auf die Definition des Geschäftsgeheimnisses nach § 2 des Geschäftsgeheimnisgesetzes.

§ 3 Wenn der Ort, an dem sich die Parteien, deren Vertreter oder Bevollmächtigte, die Verteidiger, die Beistände, die Zeugen, die Sachverständige oder andere betroffenen Dritte befinden, mit dem Gericht durch technische Einrichtungen mit Audio- und Videoübertragung in Verbindung steht und eine direkte Führung des Prozesses durch das Gericht auf diese Weise möglich ist, kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Prozess mit Hilfe dieser technischen Einrichtungen führen.

Das Gericht hat die Meinung der Parteien darüber einzuholen, ob die technischen Voraussetzungen in der oben genannten Situation gegeben sind.

Der in der Terminmitteilung oder im Vorladungsbefehl in Absatz 1 genannte Ort ist der Ort an der sich die technischen Einrichtungen befinden.

Das Protokoll und andere Schriftsätze gemäß Absatz 1, die von den

Vernommenen unterschrieben werden müssen, werden vom vernehmenden Gericht dem Ort der Vernehmung zugestellt. Nach Bestätigung und Unterschreiben durch die Vernommenen sollte das Protokoll per Telefax oder eine andere technische Einrichtung dem Gericht zurück übersandt werden.

Der Prozess in Absatz 1 und die oben genannte Übertragung der Schriftsätze werden vom Justizyuan bestimmt.

§ 4 Gegebenenfalls kann das Gericht technische Prüfer beauftragen, folgende Aufgaben auszuüben:

1. Erklärungen oder Erkundigungen auf professioneller Grundlage über tatsächliche und rechtliche Sachen, die der Aufklärung der Prozessbeziehung dienen;
2. Direkte Befragung von Zeugen oder Sachverständigen;
3. Meinungsäußerung gegenüber dem Richter über die zur Verhandlung stehende Rechtssache;
4. Hilfestellung geben bei der Untersuchung und dem Bewahren von Beweisen.

§ 5 Die Ausweichvorschriften für Richter in der Zivil-, der Straf- und der Verwaltungsprozessordnung finden Anwendung auf den technische Prüfer entsprechend seiner Beteiligung am Prozess.

Abschnitt 2 Zivilprozess

§ 6 Die Vorschriften in Kapitel 3 und in Abschnitt 2 des Kapitels 4 der Zivilprozessordnung finden keine Anwendung auf die Sache des geistigen Eigentums.

§ 7 Für Zivilsachen gemäß § 3 (1), (4) des Gerichtsverfassungsgesetzes für

geistiges Eigentum ist das Gericht für geistiges Eigentum zuständig.

§ 8 Das Gericht hat den Parteien die Gelegenheit zu Diskussionen mit Bezug auf bekannte besondere Fachkenntnisse zu geben, damit das Gericht auf dieser Grundlage entscheiden kann.

Der Vorsitzende oder der beauftragte Richter hat die Parteien über die Rechtsstreitigkeiten aufzuklären und kann sie über seine Rechtsmeinung rechtzeitig und seine Beweiswürdigung angemessen aufklären.

§ 9 Das Gericht hat darüber zu entscheiden, ob die von den Parteien vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel betreffend der Geschäftsgeheimnisse der Parteien oder Dritter angemessen sind. Das Gericht kann den Rechtsfall auf Antrag der Parteien im Geheimen verhandeln. Die beiden Parteien können stimmen mit der geheimer Verhandlung überein.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen darüber entscheiden, dass Einsicht, Abschreiben oder Fotografieren des Prozessmaterials verboten oder eingeschränkt ist, wenn das Material Geschäftsgeheimnisse beinhaltet.

§ 10 Wenn der Besitzer der Schriftsätze oder des zu überprüfenden Gegenstandes ohne gerechtfertigte Gründe die Anordnung des Gerichts nicht befolgt, die Schriftsätze oder den zu überprüfenden Gegenstand vorzubringen, kann das Gericht ein Bußgeld in Höhe von bis zu NT 30,000 NT verhängen; gegebenenfalls kann das Gericht eine Zwangsmaßnahme verhängen.

Die Vorschriften zur Sachenvollstreckung gemäß dem Zwangsvollstreckungs- gesetz finden entsprechende Anwendung auf die oben genannte Vollstreckung der Zwangsmaßnahmen.

Gegen die Entscheidung in Absatz 1 kann Beschwerde erhoben werden; die Vollstreckung des Bußgeldbescheids muß während des Einreichens der Beschwerde ausgesetzt werden.

Das Gericht hat darüber zu entscheiden, ob gerechtfertigte Gründe für die in Absatz 1 genannten Besitzer vorliegen, die Schriftsätze oder den zu überprüfenden Gegenstand nicht vorzubringen. Gegebenenfalls kann das Gericht anorden, daß der Besitzer die Schriftsätze oder den zu überprüfenden Gegenstand vorzubringen hat, dass jedoch der Inhalt dieser Schriftsätze oder des zu überprüfenden Gegenstandes geheim gehalten werden müssen.

Das Gericht darf im oben genannten Fall die Schriftsätze oder der zu überprüfenden Gegenstand nicht offenlegen, es sei denn, daß die Offenlegung erforderlich ist, um die Meinungen von Betroffenen einzuholen.

Bevor das Gericht im Ausnahmefall des oben genannten Absatzes die Schriftsätze oder den zu überprüfenden Gegenstand offenlegt, hat das Gericht den Besitzer der Schriftsätze oder des zu überprüfenden Gegenstandes davon zu benachrichtigen, daß er innerhalb von 14 Tagen ab der Benachrichtigung einen Antrag auf Geheimhaltung stellen kann. Bevor der Spruch über den Antrag rechtskräftig ist, dürfen die Schriftsätze oder der zu überprüfenden Gegenstand nicht offenlegt werden.

§ 11 Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder eines Dritten die Gegenpartei, den Bevollmächtigten, den Beistand oder andere anorden, das Geheimnis zu bewahren, wenn die Geschäftsgeheimnisse der Partei oder des Dritten folgende Voraussetzung erfüllen:

1. Die Schriftsätze oder der zu überprüfenden Gegenstand der Partei beinhalten ein Geschäftsgeheimnis der Partei oder eines Dritten, bzw. untersuchte oder zu untersuchende Beweise in Bezug auf das

Geschäftsgeheimnis der Partei oder des Dritten.

2. Die Offenlegung des oben genannten Geschäftsgeheimnisses oder seine Benutzung während des Prozesses, kann die Unternehmenstätigkeit der Partei oder des Dritten, die auf der Grundlage des Geschäftsgeheimnisses beruhen, beeinträchtigen. Dadurch ist es erforderlich, die Offenlegung oder das Benutzen einzuschränken.

Wenn die Gegenpartei, der Bevollmächtigte, der Beistand oder andere Beteiligte das Geschäftsgeheimnis vor dem Antrag in anderer Weise erworben oder besessen haben, findet die Vorschrift des vorherigen Absatzes keine Anwendung.

Derjenige, gegenüber dem die Geheimhaltung angeordnet worden ist, darf das Geschäftsgeheimnis außer zum Zweck der Prozessführung nicht benutzen oder gegenüber jemandem, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist, nicht offenlegen.

§ 12 Der Antrag auf Anordnung einer Geheimhaltung hat schriftlich vorzuliegen und folgendes zu beinhalten:

1. diejenigen Personen, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet zu werden brauchen,
2. das mit der Anordnung zu schützende Geschäftsgeheimnis,
3. die Tatsache im Absatz 1 des § 11.

§ 13 Der Spruch betreffend der Verpflichtung zur Geheimhaltung muß das zu schützende Geschäftsgeheimnis, den geschützten Grund und den verbotenen Inhalt beinhalten.

Wenn dem Antrag auf Geheimhaltung stattgegeben wurde, ist der

Spruch dem Antragsteller und den zur Geheimhaltung zu verpflichtenden Personen zuzustellen.

Die Anordnung der Geheimhaltung tritt ab der Zustellung bei der zur Geheimhaltung verpflichteten Person in Kraft.

Gegen den Spruch kann eine Beschwerde, die das Ziel hat, eine Aufhebung der Geheimhaltung zu erwirken, eingelegt werden.

§ 14 Eine zur Geheimhaltung verpflichtete Person kann beim anhängigen Gericht auf Grund dessen, daß dem Antrag auf Anordnung der Geheimhaltung der Tatbestand gemäß § 11 I fehlt, oder daß ein Tatbestand gemäß § 11 II vorliegt, oder daß der Grund für die Geheimhaltung erloschen ist, einen Antrag stellen, die Anordnung der Geheimhaltung anzufechten. Wenn der Spruch jedoch bereits rechtskräftig ist, hat die zur Geheimhaltung verpflichtete Person den Antrag auf Anfechtung bei dem Gericht, das die Geheimhaltung angeordnet hat, zu stellen.

Die Partei oder der Dritte, der die Anordnung zur Geheimhaltung beantragt hat, kann einen Antrag stellen, die Anordnung anzufechten.

Der Spruch in Bezug auf den Antrag auf Anfechtung der Anordnung zur Geheimhaltung muß dem Antragsteller und dem Gegner zugestellt werden.

Gegen den Spruch kann Beschwerde eingelegt werden.

Ein rechtskräftiger Anfechtungsspruch setzt die Anordnung zur Geheimhaltung außer Kraft.

Wenn der Anfechtungsspruch gegen die Geheimhaltung rechtskräftig geworden ist, hat das Gericht diejenigen, die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind, über die erfolgte Anfechtung zu benachrichtigen.

§ 15 Der Protokollführer hat unverzüglich den Antragsteller zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Akteneinsicht, Abschreiben oder Fotografieren von jemandem gestellt worden ist, der von der Anordnung zur Geheimhaltung nicht betroffen ist, es sei denn, dass eine Anfechtung gegen die Anordnung zur Geheimhaltung bereits rechtskräftig ist.

Der Protokollführer darf innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung des Antragstellers oder des Dritten keine Akten einsehen, abschreiben oder fotografieren lassen. Der Antragsteller oder der Dritte kann innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung einen Antrag auf Anordnung zur Geheimhaltung gegen den Einsichtersuchenden stellen, oder, wenn ein Antrag auf Einschränkung oder Verbot der Akteneinsicht gestellt worden ist, darf der Protokollführer diese Akten vor Eintreten der Rechtskraft des Antragspruchs nicht zur Verfügung stellen.

Wenn der Antragsteller mit dem in Absatz 1 erwähnten Antrag einverstanden ist, findet Absatz 2 keine Anwendung.

§ 16 Wenn die Parteien behaupten oder widersprechen, daß das geistige Eigentumsrecht zu Recht angefochten oder widerrufen worden ist, hat das Gericht über die Behauptung oder den Widerspruch zu entscheiden. Die Vorschriften über die Einstellung der Prozessführung in der Zivilprozessordnung, der Verwaltungsprozessordnung, dem Warenzeichengesetz, dem Patentgesetz, dem Gesetz über Pflanzensorten und Pflänzlinge oder andere Gesetze finden keine Anwendung.

Ist ein Grund für die Anfechtung oder das Aufheben gemäß der Meinung des Gerichts vorhanden, hat der Rechtsinhaber keinen Anspruch gegen den Gegner im Zivilprozess.

§ 17 Gegebenenfalls kann das Gericht mit einem Spruch eine Streitgenossenschaft des Amts für geistiges Eigentum anordnen, um über die Behauptung oder den Widerspruch der Parteien gemäß § 15 I zu entscheiden.

§ 61 der Zivilprozessordnung findet Anwendung auf die Streitgenossenschaft des Amts für geistiges Eigentum nur in Bezug auf die Behauptung oder den Widerspruch gemäß § 16 I dieser Prozessordnung.

§ 63 I Untersatz 1 und § 64 der Zivilprozessordnung finden keine Anwendung auf die Streitgenossenschaft des Amts für geistiges Eigentum.

Wenn die Parteien nach Beginn der Streitgenossenschaft des Amts für geistiges Eigentum ihre Streitigkeiten über die Behauptung oder den Widerspruch gemäß § 16 I dieser Prozessordnung beigelegt haben, kann das Gericht den Spruch über die Streitgenossenschaft anfechten.

§ 18 Ein Antrag auf Sicherung der Beweise ist vor der Klage beim zuständigen Gericht oder nach der Klage beim anhängigen Gericht zu stellen.

Das Gericht kann anordnen, dass technische Prüfer vor Ort die Durchsetzung der Beweissicherung zu führen haben.

Wenn der Gegner ohne gerechtfertigten Grund die Sicherung der Beweise verweigert, kann das Gericht die Beweissicherung zwangsweise durchsetzen lassen, darf dabei aber die Notwendigkeit nicht überschreiten. Gegebenenfalls kann das Gericht die Polizeibehörde um Hilfe bitten.

Wenn die Sicherung der Beweise das Geschäftsgeheimnis des Gegners oder eines Dritten beeinträchtigen kann, kann das Gericht auf Verlangen des Antragstellers, des Gegners oder eines Dritten die Beteiligung bestimmter Personen an der Durchführung der Beweissicherung vor Ort einschränken oder verbieten, sowie diesen verbieten, das gesicherte Beweismaterial aufzubewahren, und ihnen die Einsicht zu verbieten oder zumindest einzuschränken.

Die Vorschriften der §§ 11 bis 15 finden entsprechende Anwendung auf die Situation des Absatzes 1, wenn es das Geschäftsgeheimnis beeinträchtigen könnte.

Gegebenenfalls kann das Gericht das Landgericht, in dessen Bereich der Wohnsitz der Vernommenen oder der Sitz der Beweise liegt anordnen, vor Ort die Sicherung durchzusetzen. Die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 finden Anwendung, wenn das beauftragte Gericht die Sicherung der Beweise durchsetzt.

§ 19 Für die Entscheidung in erster Instanz zur Sache für geistiges Eigentum ist ein Einzelrichter zuständig.

Eine Berufung oder eine Beschwerde kann gegen die Entscheidung der ersten Instanz zur Sache des geistigen Eigentums beim Gericht für geistiges Eigentum erhoben werden. Das Gericht für geistiges Eigentum entscheidet mit einem Richterkollegium.

§ 20 Sofern keine anderen Vorschriften zur Anwendung kommen, kann gegen die in der Berufungsinstanz gemachte Entscheidung beim Revisionsgericht Revision oder Beschwerde eingelegt werden.

§ 21 Die Vorschriften des Kapitels VI der Zivilprozessordnung finden Anwendung auf den Antrag und die Behandlung der Geldforderungen in der Sache des geistigen Eigentums.

Legt der Schuldner einen rechtmäßigen Widerspruch gegen die Geldforderung ein, hat das Gericht an das Gericht für geistiges Eigentum zu verweisen.

§ 22 Ein Antrag auf einstweiligen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder einen einstweiligen Zustand ist vor der Klage beim zuständigen Gericht oder nach der Klage beim anhängigen Gericht zu stellen.

Wird ein Antrag auf einstweiligen Zustand gestellt, muß der Antragsteller eine Erklärung abgeben, der die Notwendigkeit der Rechtsstreitigkeit erläutert, einen schweren Schaden zu verhindern, eine dringliche Gefahr oder andere ähnliche Lagen zu vermeiden. Ist die Erklärung nicht ausreichend, hat das Gericht den Antrag abzulehnen.

Obwohl die Gründe für den Antrag darzulegen sind, kann das Gericht vom Antragsteller verlangen, für die einstweilige Verfügung eine Sicherheit zu leisten.

Das Gericht hat den beiden Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Spruch des einstweiligen Zustandes zu geben, es sei denn, daß der Antragsteller behauptet, dass auf Grund einer Sonderlage dem Gegner eine Verfügung nicht mitgeteilt werden kann, und das Gericht de Grund als angemessen angesehen hat.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Verfügung des

einstweiligen Zustandes anfechten, wenn der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung keine Klage erhebt.

Der Anfechtungsspruch muss bekannt gemacht werden und tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Wird der Spruch über den einstweiligen Zustand vom Gericht auf Grund anfänglicher Unzweckmäßigkeiten oder auf Grund eines Antrags des Gläubigers, oder auf Grund des Absatzes 5 angefochten, hat der Antragsteller den wegen der Verfügung verursachten Schaden zu ersetzen.

Abschnitt 3 Strafprozess

§ 23 Eine Anklage wegen Straftaten gemäß §§ 253 bis 258, 317 und 318 des Strafgesetzes oder wegen Straftaten gegen das Warenzeichengesetz, das Urheberrechtsgesetz oder § 35 I des Gesetzes über faire Geschäfte in Bezug auf § 20 I und § 36 des Gesetzes zum Fairen Geschäft in Bezug auf § 19 (5) sollte beim zuständigen Landgericht erhoben werden. Der Staatsanwalt stellt einen Antrag für die Strafe mit beschleunigtem Verfahren gleicherweise.

§ 24 Das Gericht kann auf Antrag eine Verhandlung im Geheimen abhalten, wenn sich das Prozessmaterial auf ein Geschäftsgeheimnis bezieht. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Akten- oder Beweiseinsicht sowie Abschreiben oder Fotografieren einschränken.

§ 25 Eine Berufung oder eine Beschwerde gegen die Entscheidung der ersten Instanz in Bezug auf die Sachen in § 23 gemäß der allgemeinen Verhandlung, dem beschleunigten Verfahren oder dem Konsultationsverfahren im Landgericht ist mit Ausnahme von Jugendstrafsachen beim zuständigen Gericht für geistiges Eigentum zu erheben.

Andere mit § 23 zusammenhängenden Strafsachen des § 7 (1) der Strafprozessordnung werden durch das Gericht mit der Klagehäufung und für eine Berufung oder Beschwerde gleichermaßen entschieden. Wenn jedoch die andere Strafsache mit einer schwereren Strafe zu belegen ist und die Sachlage kompliziert ist, kann das Gericht für geistiges Eigentum die Klagehäufung ans Oberlandesgericht verweisen.

Eine Beschwerde kann gegen den oben genannten Spruch eingelegt werden, es sei denn, daß andere Vorschriften maßgebend sind.

§ 26 Eine Revision oder eine Beschwerde kann gegen die Entscheidung des Gerichts für geistiges Eigentum gemäß § 23 beim Revisionsgericht eingelegt werden, es sei denn, daß andere Vorschriften maßgebend sind.

§ 27 Die Verhandlung der anliegenden Zivilsache gemäß § 23 muß durch das Urteil zurückverwiesen werden, wenn die Klage rechtswidrig, der Angeklagte schuldlos, die Strafsache unklagbar oder das Gericht nicht zuständig ist. Wird die Strafsache durch den Spruch zurückverwiesen, muß der Spruch gegen die Klage zurückverwiesen werden.

Die Verhandlung der anliegenden Zivilsache gemäß § 23 ist vom Gericht selbst zu entscheiden, es sei denn, dass das Revisionsgericht gemäß §§ 508 bis 510 der Strafprozessordnung zu entscheiden hat. Die Vorschriften der §§ 504 I und 510 I Untersatz 1 der Strafprozessordnung finden keine Anwendung, es sei denn, dass ein falscher Gerichtsstand gewählt worden war und der Prozeß gemäß § 489 II der Strafprozessordnung verwiesen wurde.

§ 28 Eine Berufung oder eine Beschwerde muss gegen die Entscheidung des Landgerichts in einem allgemeinen Prozess oder einem beschleunigten

Verfahren über die anliegende Zivilsache gemäß § 23 beim zuständigen Gericht für geistiges Eigentum eingelegt werden.

§ 29 Bei Anwendung des § 23 müssen die anliegende Zivilsache und die Strafsache in einem beschleunigten Verfahren gleichzeitig entschieden werden. Gegebenenfalls kann die anliegende Zivilsache innerhalb von 60 Tagen nach Bekanntmachung des Urteils der Strafsache entschieden werden.

Die Vorschriften der §§ 436 – 2 bis 436 – 5 finden im beschleunigten Verfahren entsprechende Anwendung auf die Revision gegen die anliegende Zivilsache.

§ 30 Die Vorschriften der §§ 8 I, 11 bis 15 und 16 I finden entsprechende Anwendung auf die Verhandlung der Sache gemäß § 23 oder ihre anliegende Zivilsache.

Abschnitt 4 Verwaltungsprozess

§ 31 Das Gericht für geistiges Eigentum ist für folgende Verwaltungssachen zuständig:

1. Verwaltungssachen der ersten Instanz und Zwangsvollstreckungssachen in Bezug auf das geistige Eigentum gemäß dem Patentgesetz, dem Warenzeichengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, der Verordnung für DVD Verwaltung, dem Gesetz zum Schutz von Integrated Circuit Layouts, dem Gesetz von Pflanzensorten und Pflänzlingen und dem Gesetz über faire Geschäfte.
2. Verwaltungssachen für die gemäß anderer Vorschriften das Gericht für geistiges Eigentum zuständig ist.

Klagen auf Grund anderer Verwaltungssachen mit Klagehäufung oder Klageergänzung gemäß des oben genannten Absatzes sind beim Gericht für geistiges Eigentum zu erheben.

Das Gericht für geistiges Eigentum kann eine Vollstreckungsstelle einrichten oder die Zivilvollstreckungsstelle des Landgerichts oder eine Verwaltungsbehörde damit beauftragen, die Zwangsvollstreckungssache gemäß Absatz 1 (2) zu vollziehen.

Legt der Schuldner Widerspruch gegen den Titel der beantragten Vollstreckung ein, kann das Gericht für geistiges Eigentum mit Spruch entscheiden.

§ 32 Eine Berufung oder eine Beschwerde kann gegen die Entscheidung des Gerichts für geistiges Eigentum bei der letzten Instanz des Verwaltungsgerichts eingelegt werden, es sei denn, dass andere Vorschriften maßgebend sind.

§ 33 Bringen die Parteien neue Beweise in Bezug auf den gleichen Grund zur Anfechtung oder zur Aufhebung vor dem Ende der mündlichen Verhandlung im Verwaltungsprozess für die Anfechtung, das Aufheben der Marken oder die Anfechtung des Patentrechts vor, hat das Gerichts für geistiges Eigentum auf die neue Beweise Rücksicht zu nehmen.

Das Amt für geistiges Eigentum hat eine Klageerwiderung in Bezug auf die neuen Beweise gemäß oben genannten Absatzes vorzubringen und der Gegenpartei den Grund der Behauptung in Bezug auf neue Beweise darzulegen.

§ 34 Die Vorschriften der §§ 8 bis 15, § 18 und § 22 finden entsprechende

Anwendung auf die Verwaltungssache des geistigen Eigentums.

Der Richter, der die Zivil- oder Strafsache für geistiges Eigentum verhandelt, kann an der Verhandlung über die damit in Zusammenhang stehende Verwaltungssache des geistigen Eigentums beteiligt werden. Die Vorschrift des § 19 (3) der Verwaltungsprozessordnung findet keine Anwendung.

Abschnitt 5 Zusatzbestimmungen

§ 35 Derjenige, der die Anordnung zur Geheimhaltung verletzt hat, kann mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren und/oder mit einer Geldstrafe von bis zu NT 100,000 bestraft werden.

Für die oben genannte Straftat muss eine Anzeige eingegangen sein.

§ 36 Wenn eine Straftat gemäß § 35 I bei der Geschäftsführung von einem Geschäftsführer einer juristischen Person, einem Vertreter, einem Arbeitnehmer oder einem anderen Angestellten der juristischen Person oder von einer natürlichen Person begangen wurde, wird der Täter bestraft. Außerdem wird die juristische Person oder die natürliche Person mit einer Geldstrafe gemäß § 35 I belegt.

Die Wirkung der gegen Straftäter erhobenen Anzeige oder des Widerrufs der Anzeige erstreckt sich auf die juristische Person oder die natürliche Person. Die Wirkung der Anzeige oder des Widerrufs der Anzeige gegenüber der oben genannten juristischen Person oder der natürlichen Person erstreckt sich auf den Täter.

§ 37 Auf den Gerichtsstand und das Verfahren für Zivilsachen des geistigen

Eigentums, die beim Landgericht oder beim Oberlandesgericht vor dem Inkrafttreten dieser Prozessordnung anhängig wurden, sind folgende Vorschriften anzuwenden:

1. Das Landgericht oder das Oberlandesgericht beendet entsprechend der Prozessführung den Prozess gemäß dieser Prozessordnung. Die Wirkung der gesetzlichen Prozessführung bleibt unberührt.
2. Hat das Landgericht entschieden und wurden die Akten nach der Berufung oder nach der Beschwerde dem Berufungsgericht noch nicht zugestellt, sind die Akten zur zweiten Instanz des Gerichts für geistiges Eigentum zu übersenden.

Sind die Sache des § 23 und ihre anliegende Zivilsache in verschiedenen Instanzen des Gerichts vor dem Inkrafttreten dieser Prozessordnung anhängig, haben die verschiedenen Instanzen des Gerichts den Prozess gemäß dieser Prozessordnung zu beenden. Die Wirkung der gesetzlichen Prozessführung vor dem Inkrafttreten bleibt jedoch unberührt.

Ist die Verwaltungssache des geistigen Eigentums am Oberlandesgericht vor dem Inkrafttreten dieser Prozessordnung anhängig, hat das Oberlandesgericht entsprechend der Prozessführung den Prozess gemäß dieser Prozessordnung zu beenden. Die Wirkung der vorherigen Prozessführung bleibt unberührt.

§ 38 Die Durchführungsverordnung und die Verhandlungsverordnung dieser Prozessordnung wird vom Justizyuan bestimmt.

§ 39 Das Durchführungsdatum dieses Gesetzes über die Gerichtsverhandlung wird vom Justizyuan bestimmt.